

Leistungsvereinbarung

zwischen

Stiftung Sportförderung Schweiz, Sekretariat SFS, Postfach 13, 3054 Schüpfen
handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den Stiftungsrat, Herrn Paolo Beltraminelli,
Präsident und Frau Dora Andres, Geschäftsführerin

nachfolgend SFS

und

Swiss Olympic Association, Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen
handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Jürg Stahl, Präsident und
Herrn Roger Schnegg, Direktor

nachfolgend Swiss Olympic

betreffend

Beiträge zur Förderung des nationalen Sports, 2023–2026

Präambel

Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) wurde auf den 1. Januar 2021 von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) für die künftige Verteilung und Überwachung der Fördergelder für den nationalen Sport errichtet. Sie löst damit die Sport-Toto-Gesellschaft (STG) ab, die bis 2022 die Beiträge zur Förderung des nationalen Sports sicherstellt. Diese Beiträge wurden von den beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande erwirtschaftet und dem nationalen Sport über die STG zu Verfügung gestellt.

Da die Reingewinne der Lotteriegesellschaften vollumfänglich den Kantonen zur gemeinnützigen Verwendung überwiesen werden, war es naheliegend, dass inskünftig die FDKG, in der alle 26 Kantone vertreten sind, über die Höhe der Fördergelder für den nationalen Sport und deren Verwendung entscheidet. Um eine gewisse Unabhängigkeit der Mittelverteilinstanz von der FDKG zu schaffen, sieht das Geldspielkonkordat die Errichtung der öffentlich-rechtlichen «Stiftung Sportförderung Schweiz» (SFS) vor, die in die interkantonalen Strukturen eingebunden ist.

Die Stiftung stellt die Anträge für die zu unterstützenden Förderbereiche und die dazu benötigten Beiträge jeweils für eine Periode von vier Jahren. Sie gewährleistet gegenüber der FDKG auch die korrekte Verwendung der gewährten Fördergelder zugunsten des nationalen Sports. Die FDKG steuert und beaufsichtigt die Stiftung Sportförderung Schweiz.

In Art. 37 Abs. 1 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) ist festgehalten, dass die Stiftung Beiträge an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic) gewährt und dieser für die Weiterleitung an seine nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen verantwortlich ist.

Swiss Olympic stuft ab 01.01.2023 den Schweizerischen Fussballverband (SFV) und die Swiss Ice Hockey Federation (SIHF), wie alle anderen Sportverbände, nach den Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» ein. Die Sportarten Fussball und Eishockey erhalten von der Stiftung direkt Fördergelder, da sie in der Schweiz massgebend Wettsubstrat generieren. Dieses Fördergeld darf Swiss Olympic nicht mehr in Abzug bringen (Art. 19 Abs. 3 Stiftungsreglement).

In der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) wurde zum Ausdruck gebracht, dass das von Swiss Olympic betreute und finanzierte Projekt «Schule bewegt» weiterzuführen ist. Bis Ende 2023 finanziert Swiss Olympic das Projekt. Für 2024–2026 sucht der Stiftungsrat SFS mit der FDKG eine Lösung.

Die Fördergelder dürfen ausschliesslich zur Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, Aus- und Weiterbildung und Information eingesetzt werden (Art. 33 Abs. 2 GSK).

Die Leistungsvereinbarung basiert auf folgenden übergeordneten Führungsinstrumenten der Stiftung:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
- Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)
- Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (CORJA)
- Stiftungsreglement (RSFS)

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen SFS und Swiss Olympic umfasst folgende Punkte:

- Schwerpunkte der Förderbeiträge
- Basisbeitrag der Stiftung für die Jahre 2023–2026
- Projekte und Beitrag für spezielle Förderbereiche
- Zeitpunkt der Beitragszahlung
- Kontrolle der Vereinbarungserfüllung
- Bekanntmachung der Mittelherkunft

² Folgende Dokumente sind integrierter Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung:

- Übersicht der Schwerpunkte des Basisbeitrags mit provisorisch zugeteilten Beiträgen Anhang 1
- Bewilligte Projekte und Beiträge zu den speziellen Förderbereichen 1-5 vom 20.06.2023 Anhang 2
- Manual zur Umsetzung der Kommunikationsmassnahmen vom 01.01.2023 Anhang 3
- Struktur des Rechenschaftsberichts Anhang 4

Art. 2 Basisbeitrag 2023–2026

¹ Swiss Olympic erhält pro Jahr einen Basisbeitrag von 52.8 Mio. Franken (in Worten: zweiundfünfzig Millionen achthunderttausend Franken).

² Die Schwerpunkte und Beiträge zur Erbringung der Leistungen sind in Anhang 1 detailliert beschrieben.

³ Swiss Olympic kann in eigener Kompetenz Mittel innerhalb eines Schwerpunkts verschieben oder nicht verwendete Gelder im Folgejahr verwenden.

⁴ Für die Verschiebungen von Mitteln in andere Schwerpunkte ist vorgängig ein Antrag an SFS zu stellen.

⁵ Der Basisbeitrag wird Swiss Olympic jährlich in zwei Tranchen ausbezahlt: 50 % Ende Januar und 50 % Ende Juni.

Art. 3 Spezielle Förderbereiche 2023–2026

¹ Der Beitrag für die speziellen Förderbereiche hängt vom jährlichen Gewinnergebnis der Lotteriegesellschaften ab und kann entsprechend von Jahr zu Jahr variieren. Der Beitrag ist auf max. 15 Mio. Franken pro Jahr begrenzt. Davon stehen Swiss Olympic 88 % zu.

² Swiss Olympic unterbreitet SFS Projekte zu den speziellen Förderbereichen Nr. 1-5 über die ganze Förderperiode, jedoch im Wissen, dass nicht jedes Jahr der maximale Betrag zur Verfügung steht.

³ Die bewilligten Projekte mit dem Förderbeitrag sind Bestandteil dieser LV.

⁴ Anpassungen oder neue Projekte können jederzeit bei SFS eingereicht werden.

⁵ Die Gelder für die speziellen Förderbereiche können über die Förderperiode 2023–2026 hinaus eingesetzt werden. Im Rechenschaftsbericht muss jeweils dargelegt werden, wie viel vom bewilligten Geld ausgegeben wurde und wie viel auf die kommenden Jahre übertragen wird.

⁶ Im Juli (2023 im September) erhält Swiss Olympic die Gelder für die vom Stiftungsrat bewilligten Projekte.

⁷ SFV und SIHF reichen ihre Projekte zu den speziellen Förderbereichen Nr. 6 bzw. Nr. 7 direkt bei SFS ein und werden Swiss Olympic zur Stellungnahme zugestellt. Die Stellungnahmen von Swiss Olympic werden SFV und SIHF zur Kenntnis gebracht.

⁸ Zusätzlich können SFV und SIHF, wie alle anderen Verbände, bei Swiss Olympic Projekte zu den Bereichen 1-5 eingeben. Diese Eingaben werden wie jene der anderen Verbände behandelt.

Art. 4 Kontrolle der Leistungsvereinbarung

¹ SFS kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungsbestimmungen.

² SFS erteilt der Revisionsstelle von Swiss Olympic jährlich einen Spezialauftrag zur Überprüfung des Einsatzes der erhaltenen Fördermittel (Basis- und spezielle Förderbeiträge). Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten SFS.

³ Nach Absprache mit dem BASPO entscheidet SFS bis spätestens Ende Jahr, welche Empfänger von Fördergeldern auf den korrekten Einsatz der von Swiss Olympic erhaltenen Fördergelder überprüft werden. Auf Vorschlag von Swiss Olympic bestimmt SFS die Revisionsstelle und formuliert die zu überprüfenden Punkte. Der Auftrag erteilt Swiss Olympic und trägt auch die Kosten.

⁴ Swiss Olympic erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht für die Basisbeiträge und die Gelder für die speziellen Förderbereiche Nr. 1-5. Dieser beinhaltet insbesondere Angaben darüber, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben. Der Aufbau richtet sich nach dem Manual «Struktur des Rechenschaftsberichts».

⁵ Der Rechenschaftsbericht, der auch das Reporting über die Umsetzung der Kommunikationsmassnahmen beinhaltet, ist SFS bis spätestens Ende Mai einzureichen.

⁶ Swiss Olympic liefert SFS auf deren Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und gewährt SFS jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung. SFS kann bei den Empfängerinnen und Empfängern jederzeit Stichproben zur Überprüfung der Angaben durchführen.

⁷ In der Regel führt SFS im Juni mit Swiss Olympic ein Auswertungsgespräch. In dessen Rahmen wird der Rechenschaftsbericht diskutiert und über den Einsatz allfälliger freier Mittel befunden.

⁸ Nicht korrekt eingesetzte Gelder werden zurückgefordert oder von den zukünftigen Beiträgen abgezogen.

Art. 5 Bekanntmachung der Herkunft der Fördergelder

¹ Swiss Olympic sorgt dafür, dass alle Empfängerinnen und Empfänger von Fördergeldern über die Herkunft dieser Gelder informiert sind und dass die Bekanntmachungsverpflichtungen gemäss dem «Manual zur Umsetzung der Kommunikationsmassnahmen» (vgl. Anhang 3) durch alle Empfängerinnen und Empfänger von Fördergeldern erfüllt werden. Davon ausgenommen sind der SFV/SFL und die SIHF, die in ihrer Leistungsvereinbarung ein eigenes Manual haben.

² Swiss Olympic organisiert eine symbolische Checkübergabe des Präsidenten oder eines Mitglieds des Stiftungsrats SFS an den Präsidenten von Swiss Olympic oder dessen Vertretung in einem geeigneten Rahmen. Anlässlich des Auswertungsgesprächs werden die Anlässe der Übergabe festgelegt.

³ In der Jahresrechnung sind die Fördergelder der SFS als Ertragsposition «Förderbeitrag Stiftung Sportförderung Schweiz» zu bezeichnen und in den Erläuterungen zur Jahresrechnung ist auszuführen, woher diese Gelder der SFS sind.

Art. 6 Dauer der Vereinbarung

¹ Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2026.

² Das Gesuch für die Förderperiode 2027–2030 muss bei der Stiftung bis spätestens Ende Juni 2025 eingereicht werden und muss Aussagen zur Wirkung der eingesetzten Mittel im Zeitraum 2023–2024 enthalten.

Art. 7 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 8 Rechtspflege

¹ Allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von einem dreiköpfigen Schiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden.

² Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; die beiden vorgeschlagenen Schiedsrichter ernennen den Obmann.

³ Das Schiedsverfahren richtet sich nach dem BG über den Bundeszivilprozess (SR 273).

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die bisherige vom 16.01.2023.

Schüpfen, 7. Juli 2023

Stiftung Sportförderung Schweiz



Paolo Beltraminelli, Präsident



Dora Andres, Geschäftsführerin

Ittigen, 18.7.2023

Swiss Olympic Association



Jürg Stahl, Präsident



Roger Schnegg, Direktor

- Anhang 1 Übersicht Schwerpunkte Basisbeitrag
- Anhang 2 Bewilligte Projekte und Beiträge zu den speziellen Förderbereichen 1-5 vom 20.06.2023
- Anhang 3 Manual zur Umsetzung der Kommunikationsmassnahmen vom 01.01.2023
- Anhang 4 Struktur des Rechenschaftsberichts (Ende Oktober 2023)